



INF. 13

27. Februar 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

**Ergänzende Informationen der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung
von Tanks:**

Änderungsvorschläge zu Kapitel 6.8 und zu den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.6

übermittelt durch das Vereinigte Königreich

1. Ergänzend zum Dokument OTIF/RID/RC/2019/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/18 und zu den informellen Dokumenten INF.11 und INF.12 möchte die informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks der Gemeinsamen Tagung die Änderungsvorschläge zu Kapitel 6.8 und zu den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.6 zur Verfügung stellen, die in der Anlage I, II bzw. III wiedergegeben sind.

Änderungsvorschläge zu Kapitel 6.8

- 6.8** (RID:) Unter der Überschrift wird die Bem. zu Bem.1. Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
- (ADR:) Unter der Überschrift eine neue Bem. 3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
- "2/3. Im Sinne dieses Kapitels bedeutet "Prüfstelle" eine Stelle gemäß Abschnitt 1.8.6, die [anerkannt oder] nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) [Typ A] akkreditiert ist."

6.8.1 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.1 Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften".

Einen neuen Unterabschnitt 6.8.1.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.8.1.5 Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Baumusterzulassung und die Prüfungen

Die in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Bauartzulassung und die Prüfungen müssen in Übereinstimmung mit den Absätzen 6.8.1.5.1 bis 6.8.1.5.6 angewendet werden.

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF/UNECE die Namen und Adressen der von ihr zugelassenen Prüfstellen und den Arbeitsbereich, für den diese jeweils akkreditiert sind, mitteilen.

Für Zwecke dieses Unterabschnitts bedeutet «Registrierungsland»

der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR, in dem/der der Wagen / das Fahrzeug registriert ist, auf dem der Tank befestigt ist.

[bei abnehmbaren Tanks / Aufsetztanks der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR, in dem/der das Unternehmen des Eigentümers oder Betreibers eingetragen ist.]

der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR, in dem/der das Unternehmen des Eigentümers oder Betreibers eingetragen ist.

Die Prüfstelle, die für die Konformitätsbewertung des vollständigen Tanks verantwortlich ist, muss im erforderlichen Umfang überprüfen, ob alle seine Bauteile, unabhängig davon, wo sie hergestellt wurden, den Vorschriften des RID/ADR entsprechen.

6.8.1.5.1 *Baumusterprüfverfahren gemäß Absatz 1.8.7.2.1*

- a) Für die Prüfung des Baumusters muss der Hersteller des Tanks eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde entweder des Herstellungslandes oder des Landes anerkannt ist, in dem der erste nach diesem Baumuster hergestellte Tank erstmalig registriert wurde. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, muss der Hersteller eine

einzigste Prüfstele beauftragen, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist.

- b) Wenn gemäß Absatz 6.8.2.3.2 die Baumusterprüfung der Bedienungsausrüstung getrennt vom Tank durchgeführt wird, muss der Hersteller der Bedienungsausrüstung eine einzige Prüfstele beauftragen, die von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR anerkannt ist.

6.8.1.5.2 *Ausstellung einer Baumusterzulassungsbescheinigung gemäß Absatz 1.8.7.2.2*

Nur die zuständige Behörde, die die Prüfstele, welche die Baumusterprüfung durchgeführt hat, zugelassen oder anerkannt hat, darf die Baumusterzulassungsbescheinigung ausstellen.

Wenn jedoch eine Prüfstele von der zuständigen Behörde mit der Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung beauftragt wird, muss die Baumusterprüfung von dieser Prüfstele durchgeführt werden.

6.8.1.5.3 *Überwachung der Herstellung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.3*

- a) Für die Überwachung der Herstellung muss der Hersteller des Tanks eine einzige Prüfstele beauftragen, die von der zuständigen Behörde entweder des Registrierungslandes oder des Herstellungslandes anerkannt ist. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstele beauftragen, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist.
- b) Wenn die Baumusterprüfung der Bedienungsausrüstung getrennt vom Tank durchgeführt wird, muss der Hersteller der Bedienungsausrüstung für die Überwachung der Herstellung eine einzige Prüfstele beauftragen, die von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR anerkannt ist. Der Hersteller darf einen betriebseigenen Prüfdienst in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.7.7 einsetzen, um die Verfahren des Unterabschnitts 1.8.7.3 durchzuführen.

6.8.1.5.4 *Erstmalige Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.4*

Für die erstmalige Prüfung muss der Hersteller des Tanks eine einzige Prüfstele beauftragen, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes oder des Herstellungslandes anerkannt ist. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstele beauftragen, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist.

6.8.1.5.5 *Inbetriebnahmeprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5*

Wenn die Bescheinigung über die erstmalige Prüfung des Tanks von einer Prüfstele ausgestellt wurde, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes [oder des Herstellungslandes] nicht anerkannt ist, kann die zuständige Behörde des Registrierungslandes eine Inbetriebnahmeprüfung verlangen.

Wenn die Zulassung eines Tanks von einem RID-Vertragsstaat / einer Vertragspartei des ADR auf einen anderen / eine andere übertragen wird, kann die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates / der Vertragspartei des ADR, auf den/die der Tank übertragen wurde, eine Inbetriebnahmeprüfung verlangen.

In diesem Fall muss der Eigentümer oder Betreiber des Tanks eine Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist, beauftragen, diese Inbetriebnahmeprüfung durchzuführen.

Die Inbetriebnahmeprüfung muss den Zustand des Tanks berücksichtigen und sicherstellen, dass die Vorschriften des RID/ADR erfüllt sind.

6.8.1.5.6 *Zwischenprüfung, wiederkehrende Prüfung oder außerordentliche Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.6*

Die Zwischenprüfung, die wiederkehrende Prüfung oder die außerordentliche Prüfung muss

(RID:) von einer Prüfstelle durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde des Landes anerkannt ist, in dem die Prüfung durchgeführt wird, oder von einer Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist.

(ADR:) im Registrierungsland von einer Prüfstelle durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde dieses Landes anerkannt ist.

von einer Prüfstelle durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde des Landes anerkannt ist, in dem die Prüfung durchgeführt wird, oder wenn das Land kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, von einer Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes anerkannt ist.

Der Eigentümer oder Betreiber des Tanks oder sein bevollmächtigter Vertreter muss für jede Zwischenprüfung, wiederkehrende Prüfung oder außerordentliche Prüfung eine Prüfstelle beauftragen."

6.8.2.1.16 Im vorletzten Unterabsatz streichen:

"oder von einer von ihr beauftragten Stelle".

6.8.2.1.23 Die beiden ersten Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

"Gemäß den Unterabschnitten 1.8.7.3 und 1.8.7.6 muss die Befähigung des Herstellers oder der Instandhaltungs- oder Reparaturwerkstatt für die Ausführung der Schweißarbeiten überprüft und bestätigt werden. Der Hersteller oder die Instandhaltungs- oder Reparaturwerkstatt muss ein Qualitätssicherungssystem für Schweißnähte betreiben."

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn hinsichtlich der Qualität der Schweißnähte, einschließlich der Schweißnähte, die bei der Reparatur der durch die zerstörungsfreien Prüfungen festgestellten Mängel angebracht wurden, Bedenken bestehen, können zusätzliche Prüfungen der Schweißnähte verlangt werden."

6.8.2.2.2 Im letzten Satz streichen:

"oder einer von ihr bestimmten Stelle".

6.8.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.3 Baumusterprüfung und Baumusterzulassung".

Einen neuen Absatz 6.8.2.3.1 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.8.2.3.1 Baumusterprüfung

Die Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.1 müssen angewendet werden."

Der bisherige Absatz 6.8.2.3.1 wird zu 6.8.2.3.2.

6.8.2.3.2 (bisheriger Absatz 6.8.2.3.1) Folgende Überschrift einfügen:

"Baumusterzulassung".

Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"In Übereinstimmung mit Absatz 1.8.7.2.2.1 ist für jedes neue Baumuster eines Kesselwagens, eines abnehmbaren Tanks / eines Tankfahrzeugs, eines Aufsetztanks, eines Tankcontainers, eines Tankwechsellaufbaus (Tankwechselbehälters), eines Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder eines MEGC durch die zuständige Behörde eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass das geprüfte Baumuster, einschließlich der Befestigungseinrichtungen, für den beabsichtigten Zweck geeignet ist und die Bauvorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.1, die Ausrüstungsvorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.2 und die Sondervorschriften für die Klassen der beförderten Stoffe eingehalten sind."

"In dieser Bescheinigung sind anzugeben:" ändern in:

"In dieser Bescheinigung sind zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1.8.7.2.2.1 anzugeben:".

Den ersten Spiegelstrich ("– die Prüfergebnisse") streichen.

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Auf Antrag des Herstellers der Bedienungsausrüstungen muss eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen, für die in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist, gemäß dieser Norm durchgeführt werden. Diese getrennte Baumusterzulassung muss bei der Ausstellung der Bescheinigung für den Tank berücksichtigt werden, sofern die Prüfergebnisse vorliegen und die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind."

6.8.2.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.3.3 (gestrichen)".

6.8.2.3.4 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.3.4 (gestrichen)".

6.8.2.4.1 In der Fußnote 13)/12) "mit Zustimmung des behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:

"mit Zustimmung der zuständigen Behörde".

- 6.8.2.4.2** Im letzten Unterabsatz "mit Zustimmung des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"mit Zustimmung der Prüfstelle".
- 6.8.2.4.5** Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:
"Über die Ergebnisse der Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4 sind auch im Falle negativer Prüfergebnisse Bescheinigungen auszustellen. In diese Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Tank zur Beförderung zugelassenen Stoffe oder auf die Tankcodierung und die alphanumerischen Codes der Sondervorschriften gemäß Absatz 6.8.2.3.2 aufzunehmen."
- 6.8.2.5.1** Im zehnten Spiegelstrich "Stempel des Sachverständigen" ändern in:
"Stempel der Prüfstelle".
- 6.8.2.6.1** Im ersten Satz "gemäß Abschnitt 1.8.7 oder Unterabschnitt 6.8.2.3" ändern in:
"gemäß Abschnitt 1.8.7 und Unterabschnitt 6.8.2.3".
- 6.8.2.6.2** Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
"Baumusterprüfung und Prüfung".
Im ersten Satz vor "Prüfung" einfügen:
"Baumusterprüfung und".
- 6.8.3.3** Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
"Baumusterprüfung und Baumusterzulassung".
- 6.8.3.4.4** Im ersten Satz "unter Aufsicht eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"unter Aufsicht der Prüfstelle".
Im dritten Satz "durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"durch die Prüfstelle".
- 6.8.3.4.7** "im Einvernehmen mit dem behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"im Einvernehmen mit der Prüfstelle".
- 6.8.3.4.8** "von einem behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"von der Prüfstelle".
- 6.8.3.4.13** In der Fußnote 19)/18) "mit Zustimmung des behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"mit Zustimmung der zuständigen Behörde".

- 6.8.3.4.14** Im zweiten Unterabsatz "mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle" ändern in:
"mit Zustimmung der zuständigen Behörde".
- 6.8.3.4.18** "durch den behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"durch die Prüfstelle".
- 6.8.3.5.10** Im letzten Spiegelstrich "Stempel des Sachverständigen" ändern in:
"Stempel der Prüfstelle".
- 6.8.3.7** Der zweite Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:
"In der Baumusterzulassung muss das Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungen festgelegt werden, wenn die in Abschnitt 6.2.2, 6.2.4 oder in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Normen nicht anwendbar sind oder nicht angewendet werden dürfen."
- 6.8.4**
- TA 4** erhält folgenden Wortlaut:
"TA 4 Die Verfahren für die Konformitätsbewertung des Abschnitts 1.8.7 müssen von der zuständigen Behörde oder der gemäß EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ A akkreditierten Prüfstelle nach Unterabschnitten 1.8.6.3 angewendet werden."
- TT 2** "von einem behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"von einer Prüfstelle".
- TT 9** erhält folgenden Wortlaut:
"TT 9 Für Prüfungen (einschließlich Überwachung der Herstellung) müssen die Verfahren des Abschnitts 1.8.7 von der zuständigen Behörde oder von der Prüfstelle gemäß Unterabschnitt 1.8.6.3, die nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ A akkreditiert ist, angewendet werden."
- (ADR:)
TT 11 Am Ende des ersten Unterabsatzes "der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle (siehe Sondervorschrift TT 9)" ändern in:
"der zuständigen Behörde oder der Prüfstelle (siehe Sondervorschrift TT 9)".

Änderungsvorschläge zu Abschnitt 1.8.7

1.8.7 Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung und die wiederkehrende Prüfungen

Bem. 1. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet «entsprechende Stelle» ~~die für die Zertifizierung von UN-Druckgefäßen eine Prüfstelle oder ein betriebseigener Prüfdienst, der/die gemäß den Kapiteln 6.2 und 6.8 bestimmt ist.~~ in Unterabschnitt 6.2.2.11, die für die Zulassung von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, in Unterabschnitt 6.2.3.6 und die in den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 bestimmte Stelle.

2. In Sinne dieses Abschnitts bedeutet «Hersteller» das Unternehmen, das gegenüber der zuständigen Behörde für alle Aspekte des Baumusterzulassungsverfahrens und für die Sicherstellung der Konformität des Baus verantwortlich ist. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass das Unternehmen in alle Phasen des Baus von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, MEGC oder Druckgefäßen oder von baulichen Ausrüstungen oder Bedienungsausrüstungen, die Gegenstand des Zulassungsverfahrens sind, direkt einbezogen ist.

3. In diesem Abschnitt gelten die Verfahren für die Elemente, die baulichen Ausrüstungen und die Bedienungsausrüstungen der Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge.

1.8.7.1 **Allgemeine Vorschriften**

1.8.7.1.1 Die Verfahren des Abschnitts 1.8.7 müssen gemäß den Kapiteln 6.2 und 6.8 ~~Unterabschnitt 6.2.3.6 bei der Zulassung von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, und nach den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 bei der Zulassung von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC~~ angewendet werden.

Die Verfahren des Abschnitts 1.8.7 dürfen gemäß der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.2.11 bei der Zertifizierung-Bewertung von UN-Druckgefäßen angewendet werden.

Wenn die zuständige Behörde die Aufgaben selbst wahrnimmt, muss sie die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllen.

1.8.7.1.2 Jeder Antrag für

a) die ~~Baumusterzulassung~~ Baumusterprüfung gemäß ~~Unterabschnitt~~ Absatz 1.8.7.2.1 oder

b) die Ausstellung einer Baumusterzulassungsbescheinigung gemäß Absatz 1.8.7.2.2 oder

~~b~~c) die Überwachung der Herstellung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.3 ~~und~~ oder

d) die erstmalige Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.4 ~~oder~~

muss vom Hersteller gemäß den Kapiteln 6.2 und 6.8 bei einer zuständigen Behörde bzw. einer Prüfstelle eingereicht werden.

Jeder Antrag für

e) die Inbetriebnahmeprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5 oder

ef) die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen gemäß Unterabschnitt 1.8.7.56

~~muss vom Antragsteller vom Eigentümer oder Betreiber oder seinem bevollmächtigten Vertreter bei einer einzigen zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder einer zugelassenen Prüfstelle seiner Wahl eingereicht werden.~~

[Folgeänderung: Beibehaltung der Idee der Einzelanmeldungen für 1.8.7.2 oder 1.8.7.3 und 1.8.7.4 oder 1.8.7.5 oder 1.8.7.6, wie in den Kapiteln 6.2 und 6.8 vorgesehen.]

1.8.7.1.3 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) im Falle des Absatzes 1.8.7.1.2 a), b), c) und d) den Namen und die Adresse des Antragstellers/Herstellers;
- b) im Falle des Absatzes 1.8.7.1.2 e) und f) bei der Konformitätsbewertung, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist, den Namen und die Adresse des Eigentümers oder Betreibers oder seines bevollmächtigten Vertreters, wie dies des Herstellers in einem RID-Vertragsstaat / einer Vertragspartei des ADR vorgesehen ist, und den Ort der Prüfeinrichtung;
- c) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag nicht bei einer anderen zuständigen Behörde, ~~deren Beauftragten~~ oder Prüfstelle eingereicht wurde;
- d) die entsprechenden in Unterabschnitt 1.8.7.78 festgelegten technischen Unterlagen;
- e) eine Erklärung, die der zuständigen Behörde, ~~deren Beauftragten~~ oder und der Prüfstelle zu ~~Prüfzwecken~~ Zwecken der Konformitätsbewertung oder der Prüfung Zugang zu den Orten der Herstellung, Prüfung und Lagerung und die Zurverfügungstellung aller notwendigen Informationen gewährt.

1.8.7.1.4 ~~Sofern der Antragsteller zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde oder deren beauftragten Prüfstelle die Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.7.6 nachweisen kann, darf der Antragsteller einen betriebseigenen Prüfdienst einrichten, der, sofern dies in Unterabschnitt 6.2.2.11 oder 6.2.3.6 festgelegt ist, Teile oder die Gesamtheit der Prüfungen durchführen darf. Sofern der Hersteller oder eine Prüfeinrichtung die Erlaubnis hat, einen betriebseigenen Prüfdienst in Übereinstimmung mit Kapitel 6.2 oder 6.8 einzurichten, muss er/sie zur Zufriedenheit einer Prüfstelle nachweisen, dass der betriebseigene Prüfdienst in der Lage ist, Prüfungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.8.7 durchzuführen.~~

1.8.7.1.5 Baumusterzulassungsbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen – einschließlich der technischen Unterlagen – müssen vom Hersteller ~~oder vom Antragsteller der Baumusterzulassung, wenn dieser nicht der Hersteller ist,~~ und von der Prüfstelle, welche die Bescheinigung den Baumusterprüfbericht ausgestellt hat, für eine Dauer von mindestens 20 Jahren, beginnend ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Produkten desselben Baumusters, [und vom Eigentümer oder Betreiber für eine Dauer von mindestens 15 Monaten nach Außerbetriebnahme des Produkts] aufbewahrt werden.

~~1.8.7.1.6~~ — Wenn ein Hersteller oder Eigentümer beabsichtigt, seinen Betrieb einzustellen, muss er der zuständigen Behörde die Unterlagen zusenden. Die zuständige Behörde muss die Unterlagen dann für den restlichen in Absatz 1.8.7.1.5 festgelegten Zeitraum aufbewahren.

1.8.7.2 Verfahren für die Baumusterprüfung und Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung

~~Baumusterzulassungen genehmigen die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batterie-Fahrzeugen/Batteriewagen oder MEGC während der Gültigkeitsdauer dieser Zulassung.~~

1.8.7.2.1 Verfahren für die Baumusterprüfung

Der ~~Antragsteller~~ Hersteller muss

- a) im Fall von Druckgefäßen repräsentative Muster der vorgesehenen Produktion der ~~entsprechenden Stelle~~ Prüfstelle zur Verfügung stellen. Die ~~entsprechende Stelle~~ Prüfstelle darf weitere Muster anfordern, wenn dies durch das Prüfprogramm erforderlich ist;
- b) im Fall von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC für die Baumusterprüfung Zugang zum Ausgangsbaumuster gewähren.;
- c) im Fall von Bedienungsausrüstungen, die nicht getrennt baumustergeprüft werden, eine Konformitätsbewertung in Verbindung mit dem Produkt, an dem sie angebracht werden, beantragen. Die Bewertung muss die Konformität der Bedienungsausrüstungen mit den Vorschriften des RID/ADR nachweisen; die Ergebnisse bestehender Berichte aus anderen Vorschriften oder Normen dürfen berücksichtigt werden.

1.8.7.2.2 — Die ~~entsprechende Stelle~~ Prüfstelle muss

- ~~ad~~ die in Absatz 1.8.7.1 festgelegten technischen Unterlagen begutachten, um zu überprüfen, ~~dass-ob~~ die Auslegung den entsprechenden Vorschriften des RID/ADR entspricht und das Ausgangsbaumuster oder das Fertigungslos des Ausgangsbaumusters in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde und für die Auslegung repräsentativ ist;
- ~~be~~ die Untersuchungen durchführen und die im RID/ADR festgelegten Prüfungen bestätigen, um festzustellen, dass die Vorschriften angewandt und erfüllt worden sind und die vom Hersteller angewandten Verfahren den Vorschriften entsprechen;
- ~~ef~~ die vom (von den) Werkstoffhersteller(n) ausgestellte(n) Bescheinigung(en) anhand der entsprechenden Vorschriften des RID/ADR überprüfen;
- ~~eg~~ sofern zutreffend, die Arbeitsverfahren zur Ausführung dauerhafter Verbindungen zulassen oder überprüfen, ob diese bereits zugelassen worden sind, und überprüfen, ob das mit der Ausführung dauerhafter Verbindungen und der zerstörungsfreien Prüfung betraute Personal qualifiziert oder zugelassen ist;
- ~~eh~~ mit dem ~~Antragsteller~~ Hersteller den Ort und die Prüfeinrichtungen vereinbaren, an dem/denen die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

Die ~~entsprechende Stelle~~Prüfstelle muss für den ~~Antragsteller~~Hersteller einen Baumusterprüfbericht ausstellen.

1.8.7.2.2 Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung

Baumusterzulassungen genehmigen die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC während der Gültigkeitsdauer dieser Zulassung.

1.8.7.2.32.1 Wenn das Baumuster allen anwendbaren Vorschriften entspricht, muss die zuständige Behörde, ~~deren Beauftragter~~ oder die Prüfstelle dem ~~Antragsteller~~Hersteller eine Baumusterzulassungsbescheinigung in Übereinstimmung mit den Kapiteln 6.2 und 6.8 ausstellen. [Folgeänderung in Kapitel 6.2]

Diese Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Ausstellers;
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers ~~und, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist, des Antragstellers;~~
- c) einen Verweis auf die für die Baumusterprüfung verwendete Ausgabe des RID/ADR und die für die Baumusterprüfung verwendeten Normen;
- d) alle Anforderungen, die sich aus der Untersuchung ergeben;
- e) die in der jeweiligen Norm für die Identifizierung des Baumusters und die Abweichungen vom Baumuster festgelegten erforderlichen Angaben;
- f) den Verweis auf den (die) Baumusterprüfbericht(e) ~~und~~
- g) die maximale Gültigkeitsdauer der Baumusterzulassung ~~und~~
- h) jede in den Kapiteln 6.2 und 6.8 verlangte spezifische Anforderung.

Eine Liste der entsprechenden Bestandteile der technischen Unterlagen muss der Bescheinigung beigelegt werden (siehe Absatz 1.8.7.78.1).

1.8.7.2.42.2 Die Baumusterzulassung darf höchstens zehn Jahre gültig sein. Wenn sich die entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR, ~~(einschließlich der in Bezug genommenen Normen)~~ während dieses Zeitraums geändert haben, so dass das zugelassene Baumuster nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ist, muss die zuständige Behörde oder die entsprechende StellePrüfstelle, welche die Baumusterzulassungsbescheinigung ausgestellt hat, ~~die Baumusterzulassung zurückziehen und den Inhaber der Baumusterzulassung~~Hersteller darüber in Kenntnis setzen. Wenn die Baumusterzulassungsbescheinigung nicht mehr gültig ist, muss sie von der zuständigen Behörde oder der Prüfstelle, welche die Baumusterzulassungsbescheinigung ausgestellt hat, zurückgezogen werden.

Bem. Wegen des spätesten Zeitpunkts des Entzugs bestehender Baumusterzulassungen siehe Spalte 5 der Tabellen in Abschnitt 6.2.4, in Unterabschnitt 6.8.2.6 bzw. in Unterabschnitt 6.8.3.6.

Wenn eine Baumusterzulassung abgelaufen ist oder zurückgezogen wurde oder nicht mehr mit den entsprechenden Vorschriften des RID/ADR übereinstimmt, ist die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC

in Übereinstimmung mit dieser Baumusterzulassung nicht mehr genehmigt/zugelassen.

In diesem Fall gelten die entsprechenden Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC, die in der abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung enthalten sind, weiterhin für die vor dem Ablauf oder dem Entzug der Baumusterzulassung gebauten Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, sofern diese weiterverwendet werden dürfen.

Sie dürfen so lange weiterverwendet werden, solange wie sie weiterhin mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen. Wenn sie mit den Vorschriften des RID/ADR nicht mehr übereinstimmen, dürfen sie nur dann weiterverwendet werden, wenn eine solche Verwendung durch entsprechende Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6 zugelassen ist.

Baumusterzulassungen dürfen von der zuständigen Behörde oder der Prüfstelle durch eine vollständige Überprüfung und Bewertung Baumusterprüfung der auf Konformität mit den Vorschriften des RID/ADR, die zum Zeitpunkt der von einer Prüfstelle ausgestellt Verlängerung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR sind, verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht zugelassen/zulässig, wenn-nachdem eine Baumusterzulassung zurückgezogen wurde. Zwischenzeitliche Änderungen einer bestehenden Baumusterzulassung (z. B. für Druckgefäße kleinere Änderungen wie die Hinzufügung weiterer Größen oder Volumen, welche keinen Einfluss auf die Konformität haben, oder für Tanks siehe Absatz 6.8.2.3.2) verlängern oder verändern nicht die ursprüngliche Gültigkeit der Bescheinigung.

Bem. Die Überprüfung Baumusterprüfung für die Verlängerung und Bewertung der Konformität darf durch eine andere Stelle-Prüfstelle als diejenige Stelle-Prüfstelle, welche die-den ursprünglichen Baumusterzulassung-Baumusterprüfbericht ausgestellt hat, durchgeführt werden.

Die ausstellende Stelle-zuständige Behörde oder Prüfstelle muss alle Unterlagen für die Baumusterzulassung (siehe Absatz 1.8.7.78.1) und den Baumusterprüfbericht während der gesamten Gültigkeitsdauer einer Dauer von mindestens 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Produktion von Produkten desselben Baumusters, einschließlich ihrer gegebenenfalls eingeräumten Verlängerungen, aufbewahren.

1.8.7.2.52.3 Bei Änderungen an einem Druckgefäß, Tank, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC mit einer gültigen, abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung beschränken sich die entsprechende Baumusterprüfung, die Prüfung und die Zulassung auf die Teile des Druckgefäßes, Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC, die geändert wurden/worden sind.

Die Änderung muss den zum Zeitpunkt der Änderung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR entsprechen. Für alle von der Änderung nicht betroffenen Teile des Druckgefäßes, Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC behalten die Unterlagen der ursprünglichen Baumusterzulassung ihre Gültigkeit.

Eine Änderung kann sowohl für ein als auch für mehrere unter eine Baumusterzulassung fallende Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC gelten.

Wenn das veränderte Druckgefäß, der veränderte Tank, der veränderte Batteriewagen / das veränderte Batterie-Fahrzeug oder der veränderte MEGC alle anwendbaren Vorschriften erfüllt, muss Die-die zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaates /

einer ADR-Vertragspartei des ADR wie in den Kapiteln 6.2 und 6.8 vorgeschriebene ~~der eine von dieser Behörde bestimmte Stelle muss dem Antragsteller Eigentümer oder Betreiber~~ eine ergänzende Zulassungs ~~Bescheinigung~~ über die Zulassung der ~~Änderung~~ ausstellen. Bei Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und oder MEGC muss eine Kopie als Teil der Tankakte aufbewahrt werden.

~~Jeder Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung muss vom Antragsteller bei einer einzigen zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde bestimmten Stelle eingereicht werden.~~

1.8.7.3 Überwachung der Herstellung

~~1.8.7.3.1 Der Herstellungsprozess muss einer Begutachtung durch die entsprechende Stelle unterzogen werden, um sicherzustellen, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Baumusterzulassung hergestellt wird.~~

~~1.8.7.3.2~~ Der Antragsteller/Hersteller muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Herstellungsprozess den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR und der Baumusterzulassungsbescheinigung und ihren Anlagen Begleitunterlagen und Berichten entspricht.

~~1.8.7.3.3~~ Der Herstellungsprozess muss einer Überwachung durch die entsprechende Stelle unterzogen werden.

Die entsprechende Stelle muss

- a) die Übereinstimmung mit den in Absatz 1.8.7. ~~7.2-3~~ festgelegten technischen Unterlagen und den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR und der Baumusterzulassungsbescheinigung und ihren Begleitunterlagen und Berichten überprüfen;
- b) überprüfen, ob der Herstellungsprozess Produkte liefert, die mit den anwendbaren Anforderungen und Unterlagen übereinstimmen;
- c) die Rückverfolgbarkeit von Werkstoffen überprüfen und die Werkstoffbescheinigung(en) anhand der Spezifikationen kontrollieren;
- d) sofern zutreffend, überprüfen, ob das mit der Ausführung dauerhafter Verbindungen und der zerstörungsfreien Prüfung betraute Personal qualifiziert oder zugelassen ist;
- e) mit dem Antragsteller/Hersteller den Ort vereinbaren, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen, und
- f) die Ergebnisse ihrer Begutachtung/Überwachung festhalten.

1.8.7.4 Erstmalige Prüfung

1.8.7.4.1 Der Antragsteller/Hersteller muss

- a) die im RID/ADR festgelegten Kennzeichen anbringen und
- b) der entsprechenden Stelle die in Unterabschnitt 1.8.7. ~~7-8~~ festgelegten technischen Unterlagen zur Verfügung stellen.

1.8.7.4.2 Die entsprechende Stelle muss

- a) die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchführen, um zu überprüfen, ob das Produkt in Übereinstimmung mit der Baumusterzulassung und den entsprechenden Vorschriften hergestellt wird;
- b) die von den Herstellern der Bedienungsausrüstung zur Verfügung gestellten Bescheinigungen anhand der Bedienungsausrüstung kontrollieren;
- c) einen Bericht über die erstmalige Prüfung ~~für den Antragsteller~~ ausstellen, der auf die durchgeführten detaillierten Prüfungen und Überprüfungen und die überprüften technischen Unterlagen Bezug nimmt;
- d) eine schriftliche Bescheinigungen ~~en~~ über die Konformität der Herstellung ausstellen und ihr eingetragenes Kennzeichen anbringen, wenn die Herstellung den Vorschriften entspricht, und
- e) prüfen, ob die Baumusterzulassung gültig bleibt, nachdem sich die für die Baumusterzulassung relevanten Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) geändert haben. Wenn die Baumusterzulassung nicht mehr gültig, muss die entsprechende Stelle [einen ablehnenden Prüfbericht / eine ablehnende Prüfbescheinigung] ausstellen und die zuständige Behörde oder die Prüfstelle, welche die Baumusterzulassungsbescheinigung ausgestellt hat, darüber informieren.

Die Bescheinigung in Absatz d) und der Bericht in Absatz c) dürfen eine Anzahl von Gegenständen desselben Typs abdecken (Gruppenbescheinigung oder Gruppenbericht).

1.8.7.4.3 Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Adresse der entsprechenden Stelle;
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers ~~und den Namen und die Adresse des Antragstellers, wenn dieser nicht der Hersteller ist;~~
- c) den Ort der erstmaligen Prüfung;
- ~~ed~~ einen Verweis auf die für die erstmaligen Prüfungen verwendete Ausgabe des RID/ADR und die für die erstmaligen Prüfungen verwendeten Normen;
- ~~de~~ die Ergebnisse der Prüfungen;
- ~~ef~~ die ~~Identifizierungsdaten~~ Daten für die Identifizierung des (der) geprüften Produkts (Produkte), und zwar mindestens die Seriennummer oder bei nicht nachfüllbaren Flaschen die Chargennummer, und
- ~~fg~~ die Nummer der Baumusterzulassung.

1.8.7.5 Inbetriebnahmeprüfung

1.8.7.5.1 Sofern von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.1.5.5 eine Inbetriebnahmeprüfung verlangt wird, muss der Eigentümer oder Betreiber eine einzige Prüfstelle beauftragen, diese Prüfung durchzuführen, und ihr die Baumusterzulassungsbescheinigung und die in Unterabschnitt 1.8.7.8 festgelegten technischen Unterlagen zur Verfügung stellen.

1.8.7.5.2 Die Prüfstelle muss die Unterlagen überprüfen und

- a) innere und äußere Prüfungen durchführen;
- b) die Konformität mit der Baumusterzulassungsbescheinigung prüfen;
- c) die Gültigkeit der Zulassungen der Prüfstellen, welche die vorherigen Prüfungen durchgeführt haben, prüfen;
- d) prüfen, ob die Übergangsvorschriften des Abschnitts 1.6.3 oder 1.6.4 erfüllt sind.

1.8.7.5.3 Die Prüfstelle muss einen Inbetriebnahmeprüfbericht, welcher die Ergebnisse der Bewertung enthält, ausstellen. Der Eigentümer oder Betreiber muss diesen Bericht auf Anforderung der zuständigen Behörde, welche die Inbetriebnahmeprüfung verlangt hat, und der (den) für nachfolgende Prüfungen verantwortlichen Prüfstelle(n) vorlegen.

Bei Nichtbestehen der Inbetriebnahmeprüfung müssen vor der Verwendung des Tanks die Mängel beseitigt und eine erneute Inbetriebnahmeprüfung bestanden werden.

Die für die Inbetriebnahmeprüfung verantwortliche Prüfstelle muss ihre zuständige Behörde unverzüglich über eine eventuelle Ablehnung informieren.

1.8.7.56 **Wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen****1.8.7.56.1** Die entsprechende Stelle muss

- a) die Identifizierung vornehmen und die Übereinstimmung mit den Unterlagen überprüfen;
- b) die Inspektionen durchführen und den Prüfungen beiwohnen, um zu ~~überwachen~~kontrollieren, dass die Vorschriften erfüllt sind;
- c) Berichte über die Ergebnisse der Prüfungen ausstellen, die auch eine Anzahl von Gegenständen abdecken können, und
- d) sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen angebracht sind.

1.8.7.56.2 Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen müssen vom ~~Antragsteller~~Eigentümer oder Betreiber mindestens bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufbewahrt werden.

Bem. Für Tanks siehe die Vorschriften für die Tankakte in Absatz 4.3.2.1.7.

1.8.7.67 **Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes ~~des Antragstellers~~****1.8.7.67.1** Im Falle der erstmaligen Prüfung und der Überwachung der Herstellung gemäß den Kapiteln 6.2 und 6.8 muss ~~Der Antragsteller~~ Hersteller und im Falle der wiederkehrenden Prüfung gemäß Kapitel 6.2 muss die Prüfeinrichtung

- a) einen betriebseigenen Prüfdienst mit einem gemäß Absatz 1.8.7.7.58.6 dokumentierten Qualitätssicherungssystem, einschließlich technischer Verfahren, für Prüfungen einrichten und einer Überwachung unterziehen;

- b) die sich aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem ergebenden Pflichten erfüllen und sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem zufriedenstellend und wirksam bleibt;
- c) ausgebildetes und sachkundiges Personal für den betriebseigenen Prüfdienst einsetzen und
- d) sofern zutreffend, das eingetragene Kennzeichen der Prüfstelle und gegebenenfalls das Kennzeichen des betriebseigenen Prüfdienstes anbringen. in Kapitel 6.2 zu berücksichtigen

1.8.7.67.2

Die Prüfstelle muss eine erstmalige Nachprüfung (Audit) durchführen. Wenn diese zufrieden stellend verläuft, muss die Prüfstelle eine Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ausstellen. Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

- a) Diese Nachprüfung muss vor Ort durchgeführt werden, um zu bestätigen, dass die ~~am Produkt~~ durchgeführten Prüfungen mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen.
- b) Die Prüfstelle darf den betriebseigenen Prüfdienst ~~des Antragstellers~~ bevollmächtigen, das eingetragene Kennzeichen der Prüfstelle auf an jedes jedem zugelassenen Produkt anzubringen.
- c) Die Genehmigung darf nach einer zufrieden stellenden Nachprüfung vor Ort im letzten Jahr vor Ablauf erneuert werden. Der neue Geltungszeitraum Gültigkeitsdauer muss mit dem Tag des Ablaufs der Genehmigung beginnen.
- d) Die ~~Nachprüfer (Auditoren) Prüfer~~ der Prüfstelle, welche die Nachprüfungen durchführen, müssen sachkundig sein, um die Konformitätsbewertung des durch das Qualitätssicherungssystems abgedeckten Produkts durchzuführen und das Qualitätssicherungssystems selbst zu bewerten.
- e) Der betriebseigene Prüfdienst muss in die Tätigkeiten in einer Häufigkeit eingebunden sein, die das erforderliche Maß an Sachkunde gewährleistet.

Der betriebseigene Prüfdienst darf Teile seiner Tätigkeiten nicht weitervergeben.

1.8.7.67.3

Die Prüfstelle muss innerhalb der Geltungsdauer der Genehmigung regelmäßige Nachprüfungen vor Ort durchführen, um sicherzustellen, dass der ~~Antragsteller betriebseigene Prüfdienst~~ das Qualitätssicherungssystem, einschließlich der technischen Verfahren, aufrechterhält und anwendet. Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

- a) In einem Zeitraum von 12 Monaten müssen mindestens zwei Nachprüfungen Die Nachprüfungen müssen mindestens alle 6 Monate durchgeführt werden.
- b) Die Prüfstelle darf zusätzliche Besuche, Ausbildungen, technische Veränderungen und Änderungen des Qualitätssicherungssystems vorschreiben und die Ausführung der Prüfungen durch den ~~Antragsteller betriebseigenen Prüfdienst~~ einschränken oder verbieten.
- c) Die Prüfstelle muss alle Änderungen im Qualitätssicherungssystem bewerten und entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch die Vorschriften der erstmaligen Nachprüfung erfüllt oder ob eine vollständige Neubewertung erforderlich ist.

- d) Die Nachprüfer der Prüfstelle ~~Prüfer der Prüfstelle, welche die Nachprüfungen durchführen~~, müssen sachkundig sein, um die Konformitätsbewertung des durch das Qualitätssicherungssystems abgedeckten Produkts durchzuführen und das Qualitätssicherungssystems selbst zu bewerten.
- e) Die Prüfstelle muss dem Antragsteller ~~Hersteller bzw. der Prüfeinrichtung und dem betriebseigenen Prüfdienst den einen Besuchs- oder~~ Nachprüfungsbericht oder eine Bescheinigung über die begutachtete Ausrüstung und, wenn ~~eine~~ Prüfung en stattgefunden haten, einen Prüfbericht zur Verfügung stellen.

1.8.7.76.4

Bei Nichteinhaltung der entsprechenden Vorschriften muss die Prüfstelle sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Wenn die Korrekturmaßnahmen nicht in angemessener Zeit ergriffen werden, muss die Prüfstelle die Erlaubnis für den betriebseigenen Prüfdienst, ihre Tätigkeiten durchzuführen, aussetzen oder zurückziehen. Die Mitteilung der Aussetzung oder des Zurückziehens muss der zuständigen Behörde zugesandt-übermittelt werden. Dem Antragsteller ~~Hersteller bzw. der Prüfeinrichtung und dem betriebseigenen Prüfdienst~~ muss ein Bericht zur Verfügung gestellt werden, in dem die genauen Gründe für die von der Prüfstelle getroffenen Entscheidungen dargelegt werden.

1.8.7.78

Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen die Durchführung einer Bewertung der Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften ermöglichen.

1.8.7.78.1

Unterlagen für die BaumusterzulassungBaumusterprüfung

Der Antragsteller ~~Hersteller~~ muss, sofern zutreffend, die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) das Verzeichnis der Normen, die für die Auslegung und Herstellung verwendet werden;
- b) eine Beschreibung des Baumusters einschließlich aller Abweichungen;
- c) die Angaben der Anweisungen gemäß der entsprechenden Spalte in Kapitel 3.2 Tabelle A oder bei bestimmten Produkten ein Verzeichnis der zu befördernden gefährlichen Güter;
- d) eine allgemeine Montagezeichnung oder -zeichnungen;
- e) die für die Überprüfung der Konformität notwendigen detaillierten Zeichnungen einschließlich der für die Berechnungen verwendeten Abmessungen des Produkts, der Bedienungsausrüstung, der baulichen Ausrüstung, der Kennzeichnung und/oder der Bezettlung;
- f) die Berechnungsaufzeichnungen, -ergebnisse und -schlussfolgerungen;
- g) das Verzeichnis der Bedienungsausrüstung mit den entsprechenden technischen Daten und Informationen über die Sicherheitseinrichtungen, gegebenenfalls einschließlich der Berechnung der Abblasmenge;
- h) das in der Norm für die Herstellung geforderte Verzeichnis der Werkstoffe, die für jedes Bauteil, jedes Unterbauteil, jede Auskleidung, jede Bedienungsausrüstung und jede bauliche Ausrüstung verwendet werden, und die entsprechenden Werkstoffspezifikationen oder die entsprechende Erklärung der Übereinstimmung mit dem RID/ADR;

- i) die zugelassene Qualifizierung der Arbeitsverfahren zur Ausführung dauerhafter Verbindungen;
- j) die Beschreibung der (des) Wärmebehandlungsverfahren(s) und
- k) die Verfahren, Beschreibungen und Aufzeichnungen aller entsprechenden Prüfungen, die in den Normen oder im RID/ADR für die Baumusterzulassung und die Herstellung aufgeführt sind.

1.8.7.8.2 *Unterlagen für die Ausstellung der Baumusterzulassung*

Der Hersteller muss mindestens folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) das Verzeichnis der Normen, die für die Auslegung und Herstellung verwendet werden;
- b) eine Beschreibung des Baumusters einschließlich aller Abweichungen;
- c) die Anweisungen gemäß der entsprechenden Spalte in Kapitel 3.2 Tabelle A oder bei bestimmten Produkten ein Verzeichnis der zu befördernden gefährlichen Güter;
- d) eine allgemeine Montagezeichnung oder -zeichnungen;
- e) das Verzeichnis der Werkstoffe, die mit den gefährlichen Gütern in Berührung kommen;
- f) das Verzeichnis der Bedienungsausrüstungen;
- g) den Baumusterprüfbericht und
- h) auf Verlangen der zuständigen Behörde weitere in Absatz 1.8.7.8.1 genannte Unterlagen.

1.8.7.7-28.3 *Unterlagen für die Überwachung der Herstellung*

Der ~~Antragsteller~~ Hersteller muss, sofern zutreffend, ~~die folgenden~~ Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) die in Absatz 1.8.7.~~78~~.1 und 1.8.7.8.2 aufgeführten Unterlagen;
- b) eine Kopie der Baumusterzulassungsbescheinigung;
- c) die Herstellungsverfahren einschließlich Prüfverfahren;
- d) die Herstellungsaufzeichnungen;
- e) die zugelassenen Qualifizierungen der Personen, die dauerhafte Verbindungen ausführen;
- f) die zugelassenen Qualifizierungen der Personen, die zerstörungsfreie Prüfungen durchführen;
- g) die Berichte der zerstörenden und zerstörungsfreien Prüfungen;
- h) die Aufzeichnungen über die Wärmebehandlung und

- i) die Kalibrierungsaufzeichnungen.

1.8.7.7-38.4 *Unterlagen für die erstmaligen Prüfungen und für die Inbetriebnahmeprüfung*

Bei erstmaligen Prüfungen muss der ~~Der Antragsteller~~ Hersteller und bei der Inbetriebnahmeprüfung muss der Eigentümer oder Betreiber ~~muss~~, sofern zutreffend, ~~die~~ folgenden ~~n~~ Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) die in den Absätzen 1.8.7.7-1, 1.8.7.8.2 und 1.8.7.7-28.3 aufgeführten Unterlagen;
- b) die Werkstoffbescheinigungen des Produkts und aller Unterbauteile;
- c) die Konformitätserklärungen und Werkstoffbescheinigungen für die Bedienungsausrüstung und
- d) eine Konformitätserklärung einschließlich der Beschreibung des Produkts und aller aus der Baumusterzulassung übernommenen Abweichungen.

1.8.7.7-48.5 *Unterlagen für die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen*

Der Antragsteller ~~Der Eigentümer oder Betreiber oder sein bevollmächtigter Vertreter~~ muss, sofern zutreffend, ~~die~~ folgenden ~~n~~ Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) für Druckgefäße die Unterlagen, in denen besondere Anforderungen festgelegt werden, sofern dies durch die Normen für die Herstellung und die wiederkehrenden Prüfungen vorgeschrieben wird;
- b) für Tanks
 - (i) die Tankakte und
 - (ii) ~~eine oder mehrere der alle~~ in den Absätzen 1.8.7.7-1 bis 1.8.7.7-38.4 aufgeführten zutreffenden Unterlagen, sofern sie von der Prüfstelle verlangt werden.

1.8.7.7-58.6 *Unterlagen für die Bewertung von betriebseigenen Prüfdiensten*

Der ~~Antragsteller für~~ betriebseigene Prüfdienste muss, sofern zutreffend, ~~die~~ folgenden ~~n~~ Unterlagen des Qualitätssicherungssystems zur Verfügung stellen:

- a) die Organisationsstruktur und die Verantwortlichkeiten;
- b) die entsprechenden Handlungsanweisungen für Prüfung, Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung und Arbeitsvorgänge und die zu verwendenden systematischen Abläufe;
- c) die Qualitätsaufzeichnungen, wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierungsdaten und Bescheinigungen;
- d) die Überprüfungen durch die Geschäftsleitung in Folge der Nachprüfungen vor Ort gemäß Unterabschnitt 1.8.7.67, um die erfolgreiche Wirkungsweise des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen;

- e) das Verfahren, das beschreibt, wie Kundenanforderungen erfüllt und Vorschriften eingehalten werden;
- f) das Verfahren für die Kontrolle der Dokumente und deren Überarbeitung;
- g) die Verfahrensweisen für nicht konforme Produkte und
- h) die Schulungsprogramme und Qualifizierungsverfahren für das betroffene Personal.

1.8.7.8 ~~Nach Normen hergestellte, zugelassene und geprüfte Produkte~~

~~Die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.7.7 gelten bei Anwendung der entsprechenden nachstehenden Normen als erfüllt:~~

anwendbarer Unterabschnitt und Absatz	Referenz	Titel des Dokuments
1.8.7.7.1 bis 1.8.7.7.4	EN 12972:2007	Tanks für die Beförderung gefährlicher Flüssigkeiten, Inspektion und Kennzeichnung

Änderungsvorschläge zu Abschnitt 1.8.6

- 1.8.6** ~~Administrative Kontrollen für die Anwendung der in den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 beschriebenen Konformitätsbewertungen, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen~~ Tätigkeiten
- 1.8.6.1** ~~Zulassung von Prüfstellen~~ Allgemeine Vorschriften
- Die zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR kann für die in Abschnitt 1.8.7 festgelegten nach den Kapiteln 6.2 und 6.8 zutreffenden Konformitätsbewertungen, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen, außerordentlichen Prüfungen, Inbetriebnahmeprüfungen und ~~die~~ Überwachungen des betriebseigenen Prüfdienstes Prüfstellen zulassen.
- 1.8.6.2** ~~Verpflichtungen/Pflichten~~ der zuständigen Behörde, ihres Beauftragten oder der Prüfstelle in Bezug auf ihre Arbeit
- 1.8.6.2.1** Die Zulassung einer Prüfstelle durch die zuständige Behörde muss auf der Grundlage einer Akkreditierung gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) [oder auf der Grundlage eines gleichwertigen nationalen Systems gemäß Absatz 1.8.6.2.4] erfolgen.
- Prüfstellen, die Verfahren für die Konformitätsbewertung und Prüfungen von UN-Druckgefäßen, Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC anwenden, müssen nach den Vorschriften der Unterabschnitte 6.2.2.11, 6.2.3.6 und der Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 akkreditiert sein.
- [Wenn die zuständige Behörde keine Prüfstellen zulässt und diese Aufgaben selbst durchführt, muss sie die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.6.3 erfüllen.]
- 1.8.6.2.2** Zulassung von Prüfstellen
- 1.8.6.2.2.1** Die Prüfstelle muss nach nationalem Recht errichtet und eine juristische Person in einem RID-Vertragsstaat / einer Vertragspartei des ADR sein, in dem der Antrag auf Zulassung gestellt wird.
- 1.8.6.2.2.2** Die Gültigkeitsdauer der von der zuständigen Behörde ausgestellten Zulassung darf 5 Jahre nicht überschreiten.
- 1.8.6.2.2.3** Eine Prüfstelle, die eine neue Tätigkeit aufnimmt, darf vorübergehend zugelassen werden. Vor einer vorübergehenden Zulassung muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass die Prüfstelle die Anforderungen ~~der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3)~~ des Absatzes 1.8.6.3.1 erfüllt. Die Prüfstelle muss im ersten Jahr ihrer Tätigkeit nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) oder nach einem gleichwertigen nationalen System akkreditiert sein, um diese neue Tätigkeit fortsetzen zu können.

1.8.6.2.3 Überwachung der Prüfstellen

1.8.6.62.3.1 Die zuständige Behörde muss die Überwachung der Prüfstellen sicherstellen und die erteilte Zulassung zurückziehen oder einschränken, wenn sie feststellt, dass eine zugelassene ~~Stelle~~ Prüfstelle nicht mehr die Zulassung und die ~~Anforderungen~~ Vorschriften des ~~Unterabschnitts~~ Absatzes 1.8.6.8-3.1 erfüllt oder die in den Vorschriften des RID/ADR festgelegten Verfahren nicht einhält.

Bem. Die in Absatz 1.8.6.3.3 genannten Betriebe müssen ebenfalls in die Überwachung der Prüfstelle einbezogen werden.

1.8.6.72.3.2 Wenn die Zulassung der Prüfstelle zurückgezogen oder eingeschränkt wurde oder wenn die Prüfstelle ihre Tätigkeit eingestellt hat, muss die zuständige Behörde die entsprechenden Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Akten entweder von einer anderen Prüfstelle bearbeitet werden oder verfügbar bleiben.

1.8.6.2.3.3 [Wenn die Prüfstelle Tätigkeiten außerhalb der Grenzen des RID-Vertragsstaates / der Vertragspartei des ADR ausübt, sollten diese Tätigkeiten von der zuständigen Behörde des RID-Vertragsstaates / der Vertragspartei des ADR, welche die Zulassung erteilt hat, überwacht werden.]

1.8.6.2.3.4 [Wenn eine zuständige Behörde eines anderen RID-Vertragsstaates / einer anderen Vertragspartei des ADR, in dem/der die Tätigkeiten ausgeübt werden, Mängel feststellt, sollte dieser RID-Vertragsstaat / diese Vertragspartei des ADR die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates / der Vertragspartei des ADR, welche die Zulassung erteilt hat, informieren.]

1.8.6.2.4 Mitteilung und Zulassung nationaler Systeme

Nationale System für die Zulassung und Überwachung von Prüfstellen müssen den Normen EN ISO/IEC 17011:2017 Teil 7 und EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) gleichwertig sein und dem RID-Fachausschuss / der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter unter Anwendung des nachfolgenden Verfahrens mitgeteilt und zugelassen werden:

- a) Der RID-Vertragsstaat / Die Vertragspartei des ADR übermittelt dem RID-Fachausschuss / der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter die Beschreibung seines/ihrer nationalen Systems in englischer Sprache.
- b) Der RID-Fachausschuss / Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter stellt fest, ob das nationale System den Vorschriften dieses Kapitels gleichwertig ist, und trifft innerhalb von zwölf Monaten eine Entscheidung.
- c) Das Sekretariat der OTIF/UNECE veröffentlicht eine Liste der RID-Vertragsstaaten / Vertragsparteien des ADR, die ein zugelassenes nationales System eingeführt haben.
- d) Wenn eine überarbeitete Fassung einer der oben genannten Normen angenommen wurde, führt die zuständige Behörde eine erneute Bewertung ihres nationalen Systems durch. Wenn sich die Änderungen auf das nationale System auswirken, muss dieses System überarbeitet werden, um die Änderungen zu berücksichtigen. Das überarbeitete nationale System muss dann dem RID-Fachausschuss / der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter zur erneuten Zulassung vorgelegt werden.

1.8.6.32.5 Meldepflichten

1.8.6.2.5.1 Die RID-Vertragsstaaten/ ADR-Vertragsparteien des ADR müssen ihre nationalen Verfahren für die Bewertung, ~~Ernennung und Beaufsichtigung~~ Zulassung und Überwachung von Prüfstellen und alle Änderungen zu diesen Informationen veröffentlichen.

1.8.6.2.5.2 Die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates / der Vertragspartei des ADR muss ein aktuelles Verzeichnis der in ihrem Land zugelassenen Prüfstellen, einschließlich der vorübergehend zugelassenen Prüfstellen gemäß Absatz 1.8.6.2.2.3, veröffentlichen. Ein Verweis auf dieses Verzeichnis muss auf der Website der OTIF/UNECE veröffentlicht werden. Dieses Verzeichnis muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) zugelassene Firmensitze und Adressen der Prüfstelle;
- b) Umfang der Tätigkeiten, für welche die Prüfstelle zugelassen ist;
- c) eine Angabe, ob die Prüfstelle von der nationalen Akkreditierungsstelle nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert ist, und wenn ja, eine Angabe über die Art der Akkreditierung;
- d) den Stempel und/oder, soweit erforderlich, den Schlagstempel der Prüfstelle.

1.8.6.2.5.3 Jeder RID-Vertragsstaat / Jede Vertragspartei des ADR darf die von der zuständigen Behörde anderer RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR zugelassenen Prüfstellen zur Durchführung von Prüfungen in ihrem Land ausschließlich auf der Grundlage des in Absatz 1.8.6.2.5.2 genannten Verzeichnisses anerkennen. Der RID-Vertragsstaat / Die Vertragspartei des ADR muss diese Informationen in die in Absatz 1.8.6.2.5.2 genannte Liste aufnehmen und das Sekretariat der OTIF/UNECE darüber in Kenntnis setzen.

1.8.6.3 Pflichten der Prüfstellen

1.8.6.33.1 Allgemeine Vorschriften

Die Prüfstelle muss:

- a) über in einer Organisationsstruktur eingebundenes, geeignetes, geschultes, sachkundiges und erfahrenes Personal verfügen, das seine technischen Aufgaben in zufrieden stellender Weise ausüben kann;
- b) Zugang zu geeigneten und hinreichenden Einrichtungen und Ausrüstungen haben;
- c) in unabhängiger Art und Weise arbeiten und frei von Einflüssen sein, die sie daran hindern könnten;
- d) geschäftliche Verschwiegenheit über die unternehmerischen und eigentumsrechtlich geschützten Tätigkeiten des Herstellers und anderer Stellen bewahren;
- e) eine klare Trennung zwischen den eigentlichen Aufgaben als Prüfstelle und den damit nicht zusammenhängenden Aufgaben einhalten;
- f) ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem haben, das dem in der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 dargestellten System gleichwertig ist;

- g) sicherstellen, dass die in der~~n~~ entsprechenden Norm~~en~~ und im RID/ADR festgelegten Prüfungen durchgeführt werden, ~~und~~
- h) ein wirksames und geeignetes Berichts- und Aufzeichnungssystem in Übereinstimmung mit den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 unterhalten~~;~~

i) frei von jeglichem wirtschaftlichen oder finanziellen Druck sein und sein Personal unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen oder den Ergebnissen dieser Prüfungen vergüten;

j) über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken im Zusammenhang mit den ausgeübten Tätigkeiten abdeckt;

Bem. Dies ist nicht erforderlich, wenn der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR die Haftung nach nationalem Recht übernimmt.

k) über Personal verfügen, das für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist und das

– nicht direkt am Entwurf, an der Herstellung, dem Bau oder der Wartung der zu prüfenden Ausrüstungen beteiligt ist;

– an einer Schulung teilnimmt, die alle Aspekte der Tätigkeiten abdeckt, für welche die Stelle ernannt wurde;

– über angemessene Kenntnisse, technische Fähigkeiten und Verständnis der geltenden Vorschriften, der geltenden Normen und der entsprechenden Vorschriften der Teile 4 und 6 verfügt;

– in der Lage sein, Bescheinigungen, Aufzeichnungen und Berichte zu erstellen, mit denen nachgewiesen wird, dass Bewertungen durchgeführt wurden;

– das Berufsgeheimnis in Bezug auf Informationen wahren, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben erhält, oder jede Vorschrift des innerstaatlichen Rechts, die sie betrifft, beachten, ausgenommen im Verhältnis zu den zuständigen Behörden des RID-Vertragsstaates / der Vertragspartei des ADR, in dem/der ihre Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf Verlangen Dritter dürfen Informationen weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung von Prüfungen erforderlich ist.

~~Die Prüfstelle muss darüber hinaus, wie in den Unterabschnitten 6.2.2.11 und 6.2.3.6 sowie den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 festgelegt, gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert sein.~~

Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten als erfüllt, wenn die Prüfstelle die Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) erfüllt. Die Einhaltung dieser Norm ist nicht zwingend erforderlich, um als Prüfstelle für andere Tätigkeiten als die Ausstellung von Baumusterzulassungsbescheinigungen oder Tätigkeiten gemäß den Unterabschnitten 6.2.2.11, 6.2.3.6 und den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 ernannt zu werden.

1.8.6.3.2 Betriebliche Pflichten

1.8.6.3.2.1 Die zuständige Behörde, ~~ihr Beauftragter~~ oder die Prüfstelle müssen ~~Konformitätsbewertungsverfahren~~ Konformitätsbewertungen, wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen, ~~und~~ außerordentliche Prüfungen und Inbetriebnahmeprüfungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchführen, wobei unnötige Belastungen vermieden werden. Die zuständige Behörde, ~~ihr Beauftragter~~ oder die Prüfstelle müssen ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Größe, der Branche und der Struktur der betroffenen Unternehmen, der relativen Komplexität der Technologie und des Seriencharakters der Fertigung ausüben.

1.8.6.3.2.2 ~~Allerdings muss d~~Die zuständige Behörde, ~~ihr Beauftragter~~ oder die Prüfstelle muss so streng vorgehen und ein Schutzniveau einhalten, wie dies für die Konformität Einhaltung des ortsbeweglichen Druckgeräts mit dender Vorschriften des Teils 4 bzw. 6 erforderlich ist.

1.8.6.3.2.3 Wenn eine zuständige Behörde, ~~ihr Beauftragter~~ oder ~~die eine~~ Prüfstelle feststellt, dass ein Hersteller die in Teil 4 oder 6 enthaltenen Vorschriften nicht erfüllt hat, muss sie den Hersteller auffordern, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und darf so lange keine Baumusterzulassungsbescheinigung oder Konformitätsbescheinigung ausstellen, bis die angemessenen Korrekturmaßnahmen erfüllt worden sind.

1.8.6.43.3 Delegation von Prüfaufgaben

Bem. Betriebseigene ~~Prüfstellen-Prüfdienste~~ gemäß Unterabschnitt 1.8.7.67 werden durch den Unterabschnitt Absatz 1.8.6.43.3 nicht erfasst.

1.8.6.43.3.1 Wenn sich eine Prüfstelle der Dienste anderer Betriebe (z. B. Unterauftragnehmer, Zweigniederlassung) für die Durchführung bestimmter mit der Konformitätsbewertung, der wiederkehrenden Prüfung, der Zwischenprüfung oder der außerordentlichen Prüfung verbundener Aufgaben bedient, muss dieser Betrieb in die Akkreditierung der Prüfstelle eingeschlossen werden oder getrennt akkreditiert werden. Im Fall der getrennten Akkreditierung muss dieser Betrieb gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025:2005 in geeigneter Weise akkreditiert und von der Prüfstelle als ein unabhängiges und unparteiisches Prüflaboratorium anerkannt sein, um Prüfaufgaben gemäß seiner Akkreditierung durchführen zu können, oder er muss gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert sein. Die Prüfstelle muss sicherstellen, dass dieser Betrieb die Vorschriften für die delegierten Aufgaben mit demselben Maß an Sachkunde und Sicherheit erfüllt, wie es für die Prüfstellen (siehe Unterabschnitt 1.8.6.83.1) festgelegt ist, und muss dies beaufsichtigen. Die Prüfstelle muss die zuständige Behörde über die oben genannten Vorkehrungen informieren.

1.8.6.43.3.2 Die Prüfstelle muss die volle Verantwortung für die Arbeiten tragen, die von diesen Betrieben ausgeführt werden, unabhängig davon, wo die Aufgaben von diesen ausgeführt werden.

1.8.6.43.3.3 Die Prüfstelle darf nicht die gesamte Aufgabe der Konformitätsbewertung, der wiederkehrenden Prüfung, der Zwischenprüfung oder der außerordentlichen Prüfung delegieren. In jedem Fall muss die Bewertung und die Ausstellung von Bescheinigungen von der Prüfstelle selbst vorgenommen werden.

1.8.6.43.3.4 Arbeiten-Tätigkeiten dürfen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht delegiert werden.

1.8.6.4.5 Die Prüfstelle muss für die zuständige Behörde die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung-Bewertung der Qualifikation und die von den oben genannten Betrieben ausgeführten Arbeiten bereithalten.

1.8.6.53.4 Meldepflichten der Prüfstellen

Jede Prüfstelle muss der zuständigen Behörde, die sie zugelassen hat, folgende Informationen melden:

- a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Baumusterzulassungsbescheinigung, ausgenommen in den Fällen, in denen die Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4-2.2 Anwendung finden;
- b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der von der zuständigen Behörde erteilten Zulassung haben;
- c) jedes Auskunftersuchen über durchgeführte Tätigkeiten ~~der Konformitätsbewertung~~, das sie von ~~der Konformitätsüberwachung der~~ den zuständigen Behörden, welche die Konformität nach ~~Abschnitt 1.8.1 oder Unterabschnitt 1.8.6.6~~ diesem Kapitel überwachen, erhalten haben;
- d) auf Verlangen, ~~welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten-Tätigkeiten~~ sie im Geltungsbereich ihrer Zulassung ~~nachgegangen und welche anderen Tätigkeiten~~, einschließlich der Delegation von Aufgaben, ~~sie~~ ausgeführt haben.

~~1.8.6.6 Die zuständige Behörde muss die Überwachung der Prüfstellen sicherstellen und die erteilte Zulassung zurückziehen oder einschränken, wenn sie feststellt, dass eine zugelassene Stelle nicht mehr die Zulassung und die Anforderungen des Unterabschnitts 1.8.6.8 erfüllt oder die in den Vorschriften des ADR/RID festgelegten Verfahren nicht einhält.~~

~~1.8.6.7 Wenn die Zulassung der Prüfstelle zurückgezogen oder eingeschränkt wurde oder wenn die Prüfstelle ihre Tätigkeit eingestellt hat, muss die zuständige Behörde die entsprechenden Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Akten entweder von einer anderen Prüfstelle bearbeitet werden oder verfügbar bleiben.~~

~~1.8.6.8 Die Prüfstelle muss:~~

- ~~a) über in einer Organisationsstruktur eingebundenes, geeignetes, geschultes, sachkundiges und erfahrenes Personal verfügen, das seine technischen Aufgaben in zufrieden stellender Weise ausüben kann;~~
- ~~b) Zugang zu geeigneten und hinreichenden Einrichtungen und Ausrüstungen haben;~~
- ~~c) in unabhängiger Art und Weise arbeiten und frei von Einflüssen sein, die sie daran hindern könnten;~~
- ~~d) geschäftliche Verschwiegenheit über die unternehmerischen und eigentumsrechtlich geschützten Tätigkeiten des Herstellers und anderer Stellen bewahren;~~
- ~~e) eine klare Trennung zwischen den eigentlichen Aufgaben als Prüfstelle und den damit nicht zusammenhängenden Aufgaben einhalten;~~
- ~~f) ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem haben;~~

- ~~g) sicherstellen, dass die in der entsprechenden Norm und im ADR/RID festgelegten Prüfungen durchgeführt werden, und~~
- ~~h) ein wirksames und geeignetes Berichts- und Aufzeichnungssystem in Übereinstimmung mit den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 unterhalten.~~

~~Die Prüfstelle muss darüber hinaus, wie in den Unterabschnitten 6.2.2.11 und 6.2.3.6 sowie den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 festgelegt, gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert sein.~~

~~Eine Prüfstelle, die eine neue Tätigkeit aufnimmt, darf vorübergehend zugelassen werden. Vor einer vorübergehenden Zulassung muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass die Prüfstelle die Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) erfüllt. Die Prüfstelle muss im ersten Jahr ihrer Tätigkeit akkreditiert sein, um diese neue Tätigkeit fortsetzen zu können.~~

Folgeänderungen:

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die nachfolgend aufgeführten Folgeänderungen sind in der englischen Originalfassung dieses Dokuments nicht enthalten.

Kapitel 1.8

- 1.8.8** In Absatz a) "Unterabschnitt 1.8.7.5" ändern in:
"Unterabschnitt 1.8.7.6".
- 1.8.8.1.4** "des Unterabschnitts 1.8.7.6 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.6.1 d) und 1.8.7.6.2 b)" ändern in:
"des Unterabschnitts 1.8.7.7 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.7.1 d) und 1.8.7.7.2 b)".
- 1.8.8.6** "des Unterabschnitts 1.8.7.6 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.6.1 d) und 1.8.7.6.2 b)" ändern in:
"des Unterabschnitts 1.8.7.7 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.7.1 d) und 1.8.7.7.2 b)".
- 1.8.8.7** "Absätze 1.8.7.7.1, 1.8.7.7.2, 1.8.7.7.3 und 1.8.7.7.5" ändern in:
"Absätze 1.8.7.8.1, 1.8.7.8.3, 1.8.7.8.4 und 1.8.7.8.6".

Kapitel 4.3

- 4.3.2.1.5** "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".

Kapitel 6.2

- 6.2.2.11** In der letzten Zeile der Tabelle "Unterabschnitt 1.8.7.5" ändern in:
"Unterabschnitt 1.8.7.6".

6.2.3.6.1 In der letzten Zeile der Tabelle "Unterabschnitt 1.8.7.5" ändern in:
"Unterabschnitt 1.8.7.6".

6.2.4.1 Im vierten Satz des ersten Unterabsatzes "Absatz 1.8.7.2.4" ändern in:
"Absatz 1.8.7.2.2.2".

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 Im vierten Satz des ersten Unterabsatzes "Absatz 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3" ändern in:
"Absatz 1.8.7.2.2.2".

In der Tabelle bei der Norm "EN 14433:2014" in Spalte 3 "6.8.2.3.1" ändern in:
"6.8.2.3.2".

6.8.3.4.18 Im ersten Unterabsatz "Absatz 6.8.2.3.1" ändern in:
"Absatz 6.8.2.3.2".

6.8.3.5.6 In Absatz a) "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".

6.8.3.5.11 (RID:) Im fünften Spiegelstrich in der linken Spalte "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".

(RID/ADR:) Im fünften Spiegelstrich in der rechten Spalte "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".

6.8.3.6 Im vierten Satz des ersten Unterabsatzes "Absatz 1.8.7.2.4" ändern in:
"Absatz 1.8.7.2.2.2".
